

	Indikatoren, wie z. B.	Standardmäßig durchgeführte, kommunale Überwachungsmaßnahmen, wie z. B.	Zusätzliche kommunale Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)
Schutzgut "Mensch und seine Gesundheit"			
Verkehrslärm	<ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsaufkommen mit Anteilen an Pkw/Lkw • Beschwerden 	<ul style="list-style-type: none"> • Verkehrszählungen • Verkehrsmengenkarten • Verkehrsgutachten • Verkehrszählungen der Straßenverkehrsbehörde, soweit diese an Orten durchgeführt werden, die Rückschlüsse auf die verkehrsbedingten Belastungen des Plangebiets zulassen • Einzelerhebungen nach Beschwerden von Betroffenen der Straßenbauverwaltung • Schalltechnische Untersuchung 	<p>Im Normalfall werden für die zuständigen kommunalen Stellen keine zusätzlichen, besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig, die über das im Gemeindegebiet ansonsten praktizierte Vorgehen (s. Spalte links) hinausgehen. Es besteht ein umfangreiches, standardisiertes Überwachungsinstrumentarium.</p> <p>Im Bedarfs-/Einzelfall:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einzelerhebungen nach Beschwerden potenziell Betroffener • Verkehrszählungen, soweit die regulären Zählungen keine ausreichenden Rückschlüsse zulassen und nur bei besonderer Indikation (z. B. bei gegenüber den ermittelten Prognosewerten erhöhten Verkehrsbelastungen, wie z.B. bei Nutzungen mit starkem Zu-/Abgangsverkehr) oder wenn ein wesentlich höherer LKW-Anteil am Verkehrsaufkommen möglich erscheint;
Anlagenverursachte Luftverunreinigungen (Staub, Gerüche, Abgase usw.)	<ul style="list-style-type: none"> • Abweichungen von den genehmigten Emissionen • Verschlechterung der Luftqualität an eingerichteten Messpunkten, soweit diese Rückschlüsse auf eine nachteilige Veränderung der Luftqualität im Plangebiet zulassen • Beschwerden 	<ul style="list-style-type: none"> • Angaben/Informationen vorliegender Betriebs-, Baugenehmigungen • Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren und Bescheide • Vorgaben geltender Richtlinien, Verordnungen, DIN-Normen usw. • Ggf. den zuständigen kommunalen Stellen bereits vorliegende Messergebnisse/Messreihen 	<p>Im Normalfall werden für die zuständigen kommunalen Stellen keine zusätzlichen, besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig, die über das im Gemeindegebiet ansonsten praktizierte Vorgehen (s. Spalte links) hinausgehen. Es besteht ein umfangreiches, standardisiertes Überwachungsinstrumentarium.</p> <p>Im Bedarfs-/Einzelfall:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Messungen • Anlagenbezogene Überwachungsmaßnahmen <p>Im vorliegenden Planfall sind zudem anlagenverursachte Luftverunreinigungen weitestgehend ohnehin auszuschließen.</p>
Verkehrsbedingte Luftverunreinigungen	<ul style="list-style-type: none"> • Verschlechterung der Luftqualität an eingerichteten Messpunkten, soweit diese Rückschlüsse auf eine nachteilige Veränderung der Luftqualität im Plangebiet, bzw. daran angrenzend 	<ul style="list-style-type: none"> • Messstellennetz nach der 22. BImSchV • Verkehrszählungen der Straßenverkehrsbehörde und/oder der Kommune, soweit diese an Orten durchgeführt werden, die Rückschlüsse auf die verkehrsbedingten Belastungen des Plangebietes zulassen 	<p>Im Normalfall werden für die zuständigen kommunalen Stellen keine zusätzlichen, besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig, die über das im Gemeindegebiet ansonsten praktizierte Vorgehen (s. Spalte links) hinausgehen. Es besteht ein umfangreiches, standardisiertes Überwachungsinstrumentarium.</p>

	Indikatoren, wie z. B.	Standardmäßig durchgeführte, kommunale Überwachungsmaßnahmen, wie z. B.	Zusätzliche kommunale Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)
	<p>zulassen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsaufkommen • Beschwerden 	<p>sen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsmengenkarten • Verkehrsgutachten • Modellrechnungen auf Basis aktueller Verkehrsdaten 	<p>ches, standardisiertes Überwachungsinstrumentarium.</p> <p>Im Bedarfs-/Einzelfall:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrszählungen, soweit die regulären Zählungen der zuständigen Stellen (ggf. unter Einbeziehung des staatlichen Bauamtes) keine ausreichenden Rückschlüsse zulassen und nur bei grenzwertiger Vorbelastung • Optimierung von Ampelsteuerungen o. ä. zur Verstetigung des fließenden Verkehrs • Bauliche Maßnahmen zur Optimierung von Knotenpunkten, Straßenquerschnitten • Verkehrsrechtliche Anordnungen (Beschilderungen o. ä.)
Altlasten und sonstige Bodenverunreinigungen	<ul style="list-style-type: none"> • Anzeige von Zufallsfunden (gesetzliche Pflicht) • Ergebnisse/Erkenntnisse vorhandener Altlastengutachten und Untersuchungen • Angaben von Gebietskennern 	<ul style="list-style-type: none"> • Umfangreiches Instrumentarium zur Überwachung nach dem BBodSchG usw. • Vorgaben und Ausführungen in der Begründung und im Umweltbericht, sofern vorhanden • Vorhandene Baugrundgutachten und Untersuchungen mit Handlungsempfehlungen 	<p>Im Normalfall werden für die zuständigen kommunalen Stellen keine zusätzlichen, besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig, die über das im Gemeindegebiet ansonsten praktizierte Vorgehen (s. Spalte links) hinausgehen. Es besteht ein umfangreiches, standardisiertes Überwachungsinstrumentarium. Eine Prognoseunsicherheit ist auch insofern nicht gegeben, als ggf. noch vorhandene Kenntnislücken im Zuge weiterer Untersuchungen beseitigt werden.</p>
Beeinträchtigungen der kleinklimatischen Situation	<ul style="list-style-type: none"> • Verwirbelungen, Fallwinde, Verschattungen etc. • Beschwerden 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausführungen in der Begründung und im Umweltbericht zum Klima • Klimarelevante Festsetzungen im vBBP/GOP • Vorgaben der Bayerischen Bauordnung (z. B. zur Abstandsflächenregelung) 	<p>Im Normalfall werden für die zuständigen kommunalen Stellen keine zusätzlichen, besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig, die über das im Gemeindegebiet ansonsten praktizierte Vorgehen (s. Spalte links) hinausgehen. Es besteht ein umfangreiches, standardisiertes Überwachungsinstrumentarium. Es erfolgt damit ohnehin eine obligatorische Prüfung auf Umsetzung der klimarelevanten Festsetzungen im Rahmen der Baugenehmigung und bei der Bauausführung durch die zuständigen kommunalen Stellen sowie durch das LRA.</p> <p>Im Bedarfs-/Einzelfall:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlagenbezogene Überwachung/Prüfung

	Indikatoren, wie z. B.	Standardmäßig durchgeführte, kommunale Überwachungsmaßnahmen, wie z. B.	Zusätzliche kommunale Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)
--	------------------------	---	--

			<ul style="list-style-type: none"> • Ortsbegehung
--	--	--	--

Schutzgut „Natur und Landschaft“

Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter und besonders geschützter Arten	<ul style="list-style-type: none"> • Hinweise aus dem Bereich des ehrenamtlichen Naturschutzes, der Naturschutzbeiräte etc. • Hinweise aus dem Bereich des ehrenamtlichen Naturschutzes, etc. • Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde am LRA Lichtenfels und der Höheren Naturschutzbehörde • Hinweise von Bürgern 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorliegende artenschutzrechtliche Informationen in der Begründung und im Umweltbericht • Vorliegende ökologische Bestandserfassung • Ausführungen/Informationen in der Begründung und im Umweltbericht • Amtliche Biotopkartierung • Kenntnisse von Orts-/Gebietskennern • Kenntnisse der zuständigen kommunalen Stellen im Rahmen ihrer obligatorischen Überwachung des Bestandes 	<p>Im Normalfall werden für die zuständigen kommunalen Stellen keine zusätzlichen, besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig, die über das im Gemeindegebiet ansonsten praktizierte Vorgehen (s. Spalte links) hinausgehen. Es besteht ein umfangreiches, standardisiertes Überwachungsinstrumentarium.</p> <p>Es erfolgt damit ohnehin eine obligatorische Prüfung auf Umsetzung der naturschutz- und artenschutzrechtlichen Festsetzungen im Rahmen der Baugenehmigung (z. B. Prüfung notwendiger Freiflächengestaltungspläne) und bei der Bauausführung durch die zuständigen kommunalen Stellen sowie durch das LRA</p> <p>Im Bedarfs-/Einzelfall:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlagenbezogene Überwachung/Prüfung • Ortsbegehung
Beeinträchtigungen im Bereich Naturschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Hinweise der Naturschutzwarte, Naturschutzwacht, Landschaftspflegeverbände, Naturschutzbeiräte etc. • Hinweise aus dem Bereich des ehrenamtlichen Naturschutzes • Hinweise des Unteren Naturschutzbehörde am LRA Lichtenfels und der Höheren Naturschutzbehörde • Hinweise von Bürgern 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorliegende artenschutzrechtliche Informationen in der Begründung und im Umweltbericht • Vorliegende ökologische Bestandserfassung • Ausführungen/Informationen in der Begründung und im Umweltbericht • Amtliche Biotopkartierung • Kenntnisse von Orts-/Gebietskennern • Kenntnisse der zuständigen kommunalen Stellen im Rahmen ihrer obligatorischen Überwachung des Bestandes 	<p>Im Normalfall werden für die zuständigen gemeindlichen Stellen keine zusätzlichen, besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig, die über das im Gemeindegebiet ansonsten praktizierte Vorgehen (s. Spalte links) hinausgehen. Es besteht bereits ein umfangreiches, standardisiertes Überwachungsinstrumentarium.</p> <p>Im Bedarfs-/Einzelfall:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ortsbegehungen
Beeinträchtigungen des Landschafts-/Siedlungsbildes		<ul style="list-style-type: none"> • Kein spezielles Überwachungsprogramm vorhanden • Begründung mit Umweltbericht zum BBP/GOP mit Hinweisen zum Schutzgut „Landschafts-/ Siedlungsbildes“ 	<p>Im Normalfall werden für die zuständigen kommunalen Stellen keine zusätzlichen, besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig.</p> <p>Es erfolgt eine obligatorische Prüfung auf Umsetzung</p>

	Indikatoren, wie z. B.	Standardmäßig durchgeführte, kommunale Überwachungsmaßnahmen, wie z. B.	Zusätzliche kommunale Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)
		bild“ <ul style="list-style-type: none"> • Landschafts-/Siedlungsbildrelevante Festsetzungen im BBP/GOP (Gebäudehöhen, Fassadengestaltung, Pflanz- und Erhaltungsgebote, Dachgestaltung, Geschossigkeit usw.) 	landschaftsbildrelevanter Festsetzungen im Rahmen der Baugenehmigung (z. B. Prüfung notwendiger Freiflächengestaltungspläne o. ä.) und bei der Bauausführung durch die zuständigen kommunalen Stellen und durch das LRA Im Bedarfs-/Einzelfall: <ul style="list-style-type: none"> • Anlagenbezogene Überwachung/Prüfung • Ortsbegehung Eine Prognoseunsicherheit ist nicht gegeben. Die Grenzen des Zulässigen ergeben sich durch die Festsetzungen im BBP/GOP.
Beeinträchtigungen des Grundwassers	<ul style="list-style-type: none"> • Veränderungen des Flurabstandes bzw. der Fließrichtung • Schadstoffeinträge • Messergebnisse • Nachweise, soweit Überwachungsauflagen bei Anlagen oder Nutzungen bestehen • Hinweise von Bürgern 	<ul style="list-style-type: none"> • Überwachung von wassergefährdeten Anlagen • Überwachungsauflagen bei Baumaßnahmen im Grundwasserbereich, Grundwasserabsenkungen etc. 	Im Normalfall werden für die zuständigen kommunalen Stellen keine zusätzlichen, besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig. Notwendige Genehmigungen u.a. zur Bauwasserhaltung sind am LRA Lichtenfels einzuholen.
Neuversiegelung mit Auswirkungen auf Grundwasserneubildung, Bodenbiologie o. ä.		<ul style="list-style-type: none"> • Begründung, Umweltbericht • Festsetzungen • Sonstige geltende, gesetzliche Vorgaben (BBodSchG etc.) 	Im Normalfall werden für die zuständigen kommunalen Stellen keine zusätzlichen, besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig, die über das im Gemeindegebiet ansonsten praktizierte Vorgehen in solchen Fällen hinausgehen (d. h. ohnehin obligatorische Prüfung auf Umsetzung der versiegelungsrelevanten Festsetzungen im Rahmen der Baugenehmigung und bei der Bauausführung durch die zuständigen kommunalen Stellen, durch das LRA sowie im Rahmen notwendiger wasserrechtlicher Genehmigungsverfahren. Darüber hinaus erfolgen ohnehin obligatorische, regelmäßige Untersuchungen öffentlicher Rückhalte-, Versickerungs-, Ableitungs-, Speichereinrichtungen, Kanalleitungen usw.). Eine Prognoseunsicherheit ist nicht gegeben. Die Grenzen der zulässigen Bodenversiegelung ergeben sich aus den Maßfestsetzungen im BBP/GOP sowie aus den

	Indikatoren, wie z. B.	Standardmäßig durchgeführte, kommunale Überwachungsmaßnahmen, wie z. B.	Zusätzliche kommunale Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)
--	------------------------	---	--

			diesbezüglich relevanten bauordnungsrechtlichen Festsetzungen. Im Bedarfsfall/Einzelfall: <ul style="list-style-type: none"> • Prüfung/Kontrolle privater Rückhalte-, Versickerungseinrichtungen, Kanalleitungen usw. auf Ausführung, Funktion usw.
Umsetzung/ Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Hinweise aus dem Bereich des ehrenamtlichen Naturschutzes, der Naturschutzbeiräte etc. • Hinweise aus der Bevölkerung • Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde am LRA Lichtenfels und der Höheren Naturschutzbehörde 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorliegende artenschutzrechtliche Angaben in der Begründung • Vorliegende ökologische Bestandserfassung • Begründung mit Umweltbericht • Informationen/Kenntnisse von Gebietskennern • Im BBP/GOP festgesetzte, artenschutzrechtliche Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen • Sonstige artenschutzrechtlich relevante bzw. wirksam werdende Festsetzungen im BBP/GOP • Informationen/Kenntnisse der Unteren Naturschutzbehörde am LRA Lichtenfels 	<p>Im Normalfall werden für die zuständigen kommunalen Stellen keine zusätzlichen, besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig, die über das im Gemeindegebiet ansonsten praktizierte Vorgehen in solchen Fällen hinausgehen (d. h. ohnehin obligatorische Prüfung auf Umsetzung der artenschutzrelevanten Festsetzungen im Rahmen der Baugenehmigung und bei der Bauausführung durch die zuständigen kommunalen Stellen und das LRA).</p> <p>Die Überwachung ist auf Grundlage der im BBP/GOP getroffenen Festsetzungen geregelt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausführung der Maßnahmen ausschließlich durch hierfür qualifizierte Spezialisten unter Einbeziehung der relevanten kommunalen Stellen und des LRA
Umsetzung/ Berücksichtigung naturschutzfachlicher Kompensationsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Hinweise aus dem Bereich des ehrenamtlichen Naturschutzes, der Naturschutzbeiräte etc. • Hinweise aus der Bevölkerung • Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde am LRA Lichtenfels und der Höheren Naturschutzbehörde 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorliegende artenschutzrechtliche Angaben in der Begründung • Vorliegende ökologische Bestandserfassung • Begründung mit Umweltbericht • Informationen/Kenntnisse von Gebietskennern • Festsetzungen zu den naturschutzfachlichen Kompensationsflächen im BBP/GOP • Informationen/Kenntnisse der Unteren Naturschutzbehörde am LRA Lichtenfels 	<p>Durch die zuständigen kommunalen Stellen sind keine zusätzlichen besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig, die über das im Gemeindegebiet ansonsten praktizierte Vorgehen in solchen Fällen hinausgehen.</p> <p>Die Überwachung ist auf Grundlage der im BBP/GOP getroffenen Festsetzungen geregelt.</p> <p>Eine Prognoseunsicherheit ist nicht vorhanden.</p>

Schutzgut „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“

Kultur-, Boden-, Baudenkmale	<ul style="list-style-type: none"> • Anzeigen gem. gesetzlicher Anzeigepflicht 	<ul style="list-style-type: none"> • Überwachungs-, Sicherungs- und Aufklärungsaufgaben der Denkmalschutzbehörden 	Durch die zuständigen kommunalen Stellen sind keine zusätzlichen besonderen Überwachungsmaßnahmen
-------------------------------------	---	--	---

	Indikatoren, wie z. B.	Standardmäßig durchgeführte, kommunale Überwachungsmaßnahmen, wie z. B.	Zusätzliche kommunale Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)
	<ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung von Sicherungs- und Vermeidungsmaßnahmen • Abweichungen von den fachbehördlichen Auflagen 	<ul style="list-style-type: none"> • Denkmalschutzbehörden durch Auflagen bei absehbaren und auszuschließenden Gefährdungen • Ausführungen in der Begründung und im Umweltbericht • Informationen entsprechender Internetseiten (Bayer. Denkmalatlas o. ä.) • Informationen von Gebietskennern 	<p>notwendig, die über das im Gemeindegebiet ansonsten praktizierte Vorgehen in solchen Fällen hinausgehen.</p> <p>Es erfolgt ohnehin standardmäßig baubegleitende „Prospektion“ nach den denkmalrechtlichen Bestimmungen durch die zuständigen Stellen bei der Gemeinde, am LRA Lichtenfels sowie durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege.</p> <p>Prognoseunsicherheiten sind nicht gegeben, da die örtlichen Verhältnisse unter diesem Aspekt sehr gut bekannt sind.</p>

Aufgestellt:
Dipl. - Ing. Jörg Meier
Landschaftsarchitekt (ByAK)
Stadtplaner (ByAK)
Bamberg, den 28.04.2026
G:\STA2401\Bauleitplanung\BBP\beg-2026-04-28_VF



Höhnen & Partner

INGENIEURAKTIENGESELLSCHAFT

Hainstraße 18a · 96047 Bamberg